



Serienausschreibung

Clubsport-Kartslalom

Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. schreibt für das Jahr 2025 den

Clubsport-Kartslalom

gemäß dieser von Bereich Motorsport innerhalb der Abteilung Motorsport, Ortsclubs und Touristik des ADAC Niedersachsen-Anhalt e.V., am 16.04.2025 unter der Registernummer GA 07/2025 registrierten Serienausschreibung. Jede vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. registrierte Clubsport-Kartslalom Veranstaltung unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. Mit dieser Serienausschreibung werden ausschließlich Wettbewerbe im Regionalclub des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. geregelt. Der Serienausschreiber behält sich vor Ergänzungen/Änderungen zu erlassen.

1. Grundlagen

Grundlage sind die Bestimmungen dieser Serienausschreibung zum Clubsport-Kartslalom und der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsportwettbewerbe. Die Ausrichtung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter (ADAC Ortsclub). Die Teilnehmenden sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports schadet und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Der Clubsport-Kartslalom wird auf befestigter und ebener Fahrbahn ausgetragen, bei welchem die durch die Markierungen (Pylonen) vorgeschriebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist. Zielsetzung des Parcours ist, die Geschicklichkeit und Reaktionsfähigkeit des Teilnehmenden zu fördern. Dabei sollen lange Passagen mit höheren Geschwindigkeiten vermieden werden – diese dürfen maximal einen Drittel der Strecke ausmachen.

2. Veranstalter

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Kurzausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Den Weisungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Schiedsgericht ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch die Kurzausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist. Der Slalomleiter ist gesamtverantwortlich für die Veranstaltung, ihm obliegt insbesondere die Einhaltung der Sicherheitskriterien, Aufbau und Durchführung der Veranstaltung. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung trifft der Slalomleiter, das Schiedsgericht ist die zweite und letzte Instanz. Der Veranstalter ist verpflichtet einen sachkundigen mit KFZ-technischer Ausbildung für die technische Überprüfung der Fahrzeuge einzusetzen. Ein schriftlicher Bericht über die Überprüfung ist dem Slalomleiter vorzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet die Veranstaltung ausreichend zu versichern (Deckungssumme mind. 10 Mio. Euro) und eine ausreichende Teilnehmer-Unfallversicherung abzuschließen. Der Veranstalter ist verpflichtet die vollständigen Ergebnislisten mit Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsjahr, PLZ und Wohnort an die Auswertungsstelle und an den Serienausschreibung (über das Portal) zu übermitteln.

3. Teilnahmevoraussetzungen und Klasseneinteilung

Teilnahmeberechtigt sind folgende Altersklassen:

Klasse CKS 1a	Jahrgänge 2007 – 2015
Klasse CKS 1b	ab Jahrgang 2006
Klasse CKS 2a	Jahrgänge 2007 – 2015
Klasse CKS 2b	ab Jahrgang 2006
Klasse CKS 3a	Jahrgänge 2007 – 2013
Klasse CKS 3b	ab Jahrgang 2006
Klasse CKS 4	ab Jahrgang 2011

Teilnehmende müssen im Besitz eines ADAC Clubsport-Kartslalom Ausweises des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sein.



Serienausschreibung

Clubsport-Kartslalom

Die Neueinsteiger in den Klassen CKS 1a, CKS 2a und CKS 3a müssen einen Nachweis über die Teilnahme an Jugendkartslalom Veranstaltungen oder bereits ausreichend Erfahrung im ADAC Clubsport Kartsport nachweisen. Die Nachweispflicht obliegt dem Teilnehmenden und ist dem Veranstalter vorzulegen.

4. Nennung

Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter bereitgestellten ausgefüllten Nennformular abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Für minderjährige Teilnehmende ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der Unterschrift auf dem Nennformular erkennen die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten diese Durchführungsbestimmungen, sowie die Kurzausschreibung des Veranstalters an. Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Nennschluss und die Nenngeldzahlung werden in der Kurzausschreibung des Veranstalters festgelegt.

Jeder ADAC Ortsclub im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. kann eine Mannschaft benennen. Jeder Teilnehmende kann nur in einer Mannschaft gewertet werden. Die Mannschaftsnennung muss bis zum allgemeinen Nennschluss der Veranstaltung beim Veranstalter schriftlich eingereicht werden.

Der gültige ADAC Clubsport-Kartslalom Ausweis muss dem Veranstalter am Tag der Veranstaltung (ausgedruckt oder digital) vorgezeigt werden.

5. Fahrerausrüstung

Die Teilnehmenden haben zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme sind vorgeschrieben. Zugelassen sind Vollvisierhelme, die im aktuell gültigen DMSB-Kart-Reglement unter Teil D – Bekleidungsvorschriften aufgeführt sind oder mindestens die Norm ECE 22-05 erfüllen. Teilnehmenden unter 18 Jahren wird empfohlen einen Nackenschutz und eine Rippenschutzweste zu tragen.

6. Technische Bestimmungen

6.1 Fahrzeuge

Zugelassen sind Slalom-Karts. Weiteres wird durch die Kurzausschreibung des Veranstalters geregelt. Die Bremsen dürfen nur an der Hinterachse wirken.

6.2 Motoren

Grundsätzlich sind nur 4-Taktmotoren der Marke Honda zugelassen. Die Übersetzung vom Motorantriebsrad bis Hinterrad wird freigestellt. Für den Honda GX 200 ist jegliche mechanische Bearbeitung verboten. Gem. DMSB-Kart-Reglement sind maximal 92 dB (A) vorgeschrieben.

Kategorie I: **Hubraum:** bis 167 cm³
Motoren: Honda GX 140 / 160 / 160 GCAC (ohne Drehzahlbegrenzung)
Homologation und Nachträge: KM 01/94; 01/01 ER Handelsb., Übermassk. 02/02 ER Ventildfedern, DMSB Vorstart 6/99 Steuerzeiten, für Honda GX 160 wird die Drehzahl und Zündkerze freigestellt, ein Zündkerzendichtungsring ist vorgeschrieben. Zugelassen sind Schalldämpfer mit integriertem unregelmäßigem Katalysator (z.B. FINN-Kat und REMUS-Kat) oder original Honda-Kat unter Beibehaltung des Serienschalldämpfers.

Kategorie II: **Hubraum:** bis 200 cm³
Motor: Honda GX 200
Homologation und Nachträge: gem. Honda Datenblatt, die max. Drehzahl wird auf 4.000 +/- 100 U/min festgelegt. Zugelassen sind Schalldämpfer mit integriertem unregelmäßigem Katalysator (z.B. FINN-Kat und REMUS-Kat) oder original Honda-Kat unter Beibehaltung des Serienschalldämpfers.

Serienausschreibung

Clubsport-Kartslalom

- Kategorie III: **Hubraum:** bis 273 cm³
Motor: Honda GX 270
Homologation und Nachträge: KM 06/95, Änderungen analog GX 390 02/02 VO, 03/03 VO, 04/04 VO, 09/06 VO erlaubt. Trockenkupplung ist zugelassen. Der Tankbehälter darf entfernt und durch eine andere ortverändernde Variante ersetzt werden, die ursprünglichen Befestigungspunkte sind zu entfernen oder abzudecken (Material der Abdeckung muss splitterfrei und frei von scharfen Kanten sein), vorgeschrieben ist ein CIK-registrierter oder serienmäßiger (gem. Homologationsblatt) Ansaugeräuschkämpfer, das Zwischenstück Vergaser – Ansaugdämpfer darf eine Länge von max. 100 mm aufweisen. Der Ansaugtrakt darf keine gefährlichen Konstruktionen darstellen. Die Verwendung eines offenen Sportluftfilters ist erlaubt. Zugelassen sind CIK-homologiert (Klasse ICA) oder baugleiche Schalldämpfer mit einem Durchmesser von max. 110 mm. Abgasanlage ist unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kartabmessungen freigestellt, der Abgaskrümmter darf jedoch die Länge von 200 mm (ohne Flexrohr) nicht überschreiten. Die Drehzahl wird freigestellt, der serienmäßige Drehzahlbegrenzer darf entfernt werden.
- Kategorie IV: **Hubraum:** bis 400 cm³
Motoren: Honda GX 340 / 390
Homologation und Nachträge: KM 05/95. Der Tankbehälter darf entfernt und durch eine andere ortverändernde Variante ersetzt werden, die ursprünglichen Befestigungspunkte sind zu entfernen oder abzudecken (Material der Abdeckung muss splitterfrei und frei von scharfen Kanten sein), vorgeschrieben ist ein CIK-registrierter oder serienmäßiger (gem. Homologationsblatt) Ansaugeräuschkämpfer, das Zwischenstück Vergaser – Ansaugdämpfer darf eine Länge von max. 100 mm aufweisen. Der Ansaugtrakt darf keine gefährlichen Konstruktionen darstellen. Die Verwendung eines offenen Sportluftfilters ist erlaubt. Zugelassen sind CIK-homologiert (Klasse ICA) oder baugleiche Schalldämpfer mit einem Durchmesser von max. 110 mm. Abgasanlage ist unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kartabmessungen freigestellt, der Abgaskrümmter darf jedoch die Länge von 200 mm (ohne Flexrohr) nicht überschreiten. Die Drehzahl wird freigestellt, der serienmäßige Drehzahlbegrenzer darf entfernt werden.

6.3 Reifen u. Spurbreiten

Für die Klassen CKS 1a und CKS2a sind Beba Slalom Runner oder Dunlop SL5 vorgeschrieben, in den anderen Klassen sind die Reifen freigestellt. Regenreifen sind in allen Klassen freigestellt; Radstand Außenkante für GX 140 / 160 / 200 max. 1250 mm, für GX 270 / 340 / 390 max. 1400 mm. In den Klassen CKS 1a und CKS 2a ist die Spurbreite auf max. 1250 mm festgelegt.

7. Streckenaufbau

Die Clubsport-Kartslalom Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer befestigten, ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen. Die Streckenlänge beträgt ca. 800 m. Die vorgesehenen Parcoursaufgaben gem. Streckenplan werden am Veranstaltungstag ausgehängt. Die einzuhaltende Fahrspur ist auf der Platzoberfläche gekennzeichnet. Der Parcoursaufbau wird so aufgebaut, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist. Der Radius einer Gassenkurve darf den Wendekreis der Fahrzeuge nicht unterschreiten. Für den Parcoursaufbau werden ausschließlich Pylonen mit einer Höhe von max. 50 cm verwendet. Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen dürfen 6 m nicht unter- und 20 m nicht überschreiten. Auf Strecken mit natürlichen Kurven beträgt der Mindestabstand 40 m. Die lichte Breite eines Pylonen-Tores beträgt 180 cm, gemessen an der Innenseite des Fußes der Pylonen. Der Halteraum ist durch eine durchgehende Linie begrenzt. An den Ecken der Begrenzungslinien ist der Halteraum deutlich durch Pylonen markiert. Die Seitenlinien des Halteraums werden mit Pylonen (Abstand 1 m) begrenzt. Die Breite des Halteraums beträgt 3 m und die Länge 15 m. Die Pylonen des Halteraums zählen nicht als Tor, sondern sind Bestandteil der Halteraummarkierung, deren Überfahren mit 10 Strafsekunden bestraft wird. Regenrinnen und Vertiefungen werden nach Möglichkeit umgangen. Als Aufgaben werden Tore, Schweizer Slaloms, Gassen und Wenden (3 Pylonen) definiert. Die Pylonen sind um ihre Stellfläche herum markiert. Eine stehende Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil der Bodenfläche innerhalb der Markierung befindet. Die Fahrtrichtung einzelner Pylonen wird durch eine liegende Pylone angezeigt.

Serienausschreibung

Clubsport-Kartslalom



8. Sicherheitsbestimmungen

Der Veranstalter ist für die Sicherheitseinrichtung verantwortlich und sorgt durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke, der Zuschauerplätze und des weiteren Veranstaltungsgeländes. Es ist ein Mindestabstand von 10 m von der Parcoursaußenlinie zu festen Hindernissen und/oder Zuschauerplätzen vorgeschrieben – bei geringeren Abständen sind die Hindernisse und/oder Zuschauerplätze durch Strohballen, Reifenketten oder ähnlichem abzusichern (Mindestabstand sind 3 m). Der Veranstalter stellt für die Dauer der Veranstaltung einen Rettungstransportwagen (RTW) mit ausgebildeter Besatzung. Nach Verlassen des Halteraums ist eine maximale Geschwindigkeit von Schrittgeschwindigkeit erlaubt – Nichteinhaltung kann mit Wertungsausschluss bestraft werden. In Betrieb befindliche Fahrzeuge sind mittels einer 2 Punkt Hebeeinrichtung (zum Anheben der Hinterachse) gegen unbeabsichtigtes Rollen abzusichern.

9. Durchführung

Vor dem ersten Start wird eine Streckenbegehung ermöglicht. Der Start erfolgt klassenweise – die Teilnehmenden werden durch den Streckensprecher aufgerufen. Das Betreten des Parcours ist zu diesem Zeitpunkt nur dem aufgerufenen Teilnehmenden gestattet. Das Kart darf während des Wertungslaufes nur auf Anweisung des Slalomleiters (oder des Stellvertreters) verlassen werden. Der Start erfolgt einzeln mit laufendem Motor aus einem Warmlaufkreis heraus, der sich vor der Start-/Ziellinie befindet. Jeder Teilnehmende befährt den Parcours einmal zur Übung und zweimal in Wertung. Im Halteraum ist nach jeder Parcoursdurchfahrt anzuhalten und erst nach Anweisung weiterzufahren. Die vom Veranstalter eingesetzten Sachrichter führen eine Liste zur Protokollierung eventueller Pylonenfehler (als Sachrichter darf kein Teilnehmender in der eigenen Klasse eingesetzt werden). Zur Zeitmessung wird eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke auf 1/100 Sek. verwendet, dabei ist das Festhalten der Zeiten auf Druckstreifen vorgeschrieben. Die Lichtschranke darf nicht höher als die Oberkante des Vorderrades eingestellt sein.

10. Einsprüche

Einsprüche sind in schriftlicher Form, spätestens 15 Minuten nach der Zieldurchfahrt des Teilnehmenden bzw. 15 Minuten nach der Veröffentlichung der Ergebnisse vom Teilnehmenden beim Slalomleiter einzureichen. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,- Euro und ist mit dem Einspruch abzugeben. Der Slalomleiter reicht den Einspruch an das Schiedsgericht weiter. Einsprüche werden vom Schiedsgericht (bestehend aus drei Personen, davon max. eine Person aus dem veranstaltenden Club) entschieden. Der Slalomleiter darf kein Mitglied des Schiedsgerichts sein. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Wird dem Einspruch stattgegeben, so erhält der Einspruchsführer die Einspruchsgebühr vollständig zurück. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Unterlegenen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben kommt die Einspruchsgebühr dem gemeinnützigen Niedersächsischen Fachverband für Motorsport (NFM) zugute. Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig.

11. Preise

Es werden je Klasse Platz 1 bis 3 Pokale ausgegeben und mind. 30% der gewerteten Teilnehmenden erhalten Ehrenpreise. Dem Veranstalter ist es freigestellt, weitere Ehrenpreise auszugeben. Siegerehrung und Preisverleihung sollte spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse der jeweiligen Klasse stattfinden. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

12. Wertung & Wertungsstrafen

Die Wertung erfolgt nach Gesamtfahrzeit, die sich aus der Fahrzeit der Wertungsläufe zuzüglich der Strafsekunden zusammensetzt. Der Teilnehmende mit der geringsten Gesamtfahrzeit ist Sieger seiner Klasse. Bei Zeitgleichheit entscheidet die kürzere Fahrzeit des besseren Wertungslaufes einschließlich der Strafsekunden. Nach absolvierten Trainingslauf wird der Teilnehmende in der Tageswertung gewertet und erhält die geringste Punktzahl, auch ohne die Teilnahme am Zeitlauf.

Serienausschreibung

Clubsport-Kartslalom



Aufteilung der Strafsekunden (pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 10 Sekunden festgelegt):

Umwerfen oder Verschieben einer Pylone	je 2 Strafsekunden
Auslassen oder falsches Befahren einer Aufgabe	je 10 Strafsekunden
Überfahren von jeglichen Begrenzungslinien	je 10 Strafsekunden

Jeder Verein/Ortsclub kann eine Mannschaft benennen. Die Mannschaft besteht aus 5 Fahrer:*innen, von denen die jeweils drei Punktbesten gewertet werden.

In der Tageswertung werden alle Fahrer*innen berücksichtigt. In der ADAC-Meisterschaftswertung werden nur Fahrer*innen mit Regionalclubzugehörigkeit zum ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. oder mit Mitgliedschaft in einem anerkannten Ortsclub des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. gewertet (s. Meisterschaftsbestimmungen 2025 des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.) Es erfolgt keine separate Meisterschaftswertung der Serie auf Basis der Tageswertungen.

13. Haftungsverzicht

Es gelten die Bestimmungen der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe 2025, Punkt 13.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Es gelten die Bestimmungen der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe 2025, Punkt 14.

15. Datenschutz

Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V., sowie die Ausrichtenden Clubs dieser Serie erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten im Zuge der Organisation und Abwicklung von Motorsport-Veranstaltungen mittels elektronischer Datenverarbeitung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Namen, Anschriften, Rufnummern und E-Mail-Adressen. Veröffentlichungen rund um Motorsport-Veranstaltungen (Starterlisten, Ergebnislisten etc.) enthalten als personenbezogene Daten nur Nachnamen, Vornamen, Wohnort, Lizenz sowie Angaben zu den von diesen Teilnehmenden angemeldeten Fahrzeugen. Mit der Teilnahme wird die Einverständnis zur uneingeschränkten honorarfreien Verwendung, Verwertung oder Veröffentlichung von Fotos durch den Veranstalter, den ADAC e.V. und seine ADAC Regionalclubs vom Teilnehmenden erteilt. Darüber hinaus erklären die Teilnehmenden ihr Einverständnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten während der Veranstaltung sowie zur Einräumung der unentgeltlichen Sende-, öffentlichen Wiedergabe-, Aufzeichnungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der von ihrer Person, etwaigen Begleitpersonen, die alle vom Teilnehmenden hierüber vorab entsprechend umfassend informiert wurden oder der von ihren Fahrzeugen gefertigten Film- oder Fotoaufnahmen. Die Rechteeinräumung umfasst neben der Nutzung für die Berichterstattung über die Veranstaltung, die Teilnehmenden und die Ergebnisse in Print-, Radio-, TV- und Onlinemedien, wie insbesondere Internetauftritt und Facebook auch die Nutzung der Aufnahmen zu Zwecken der Eigenwerbung oder der Veranstaltungsbewerbung.

16. Schlussbestimmungen

Die Auslegung der Ausschreibung obliegt ausschließlich dem ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V., vor Ort ausschließlich dem Schiedsgericht. Aus deren Maßnahmen und Entscheidungen können keine Ersatzansprüche von Teilnehmenden oder vom jeweiligen Veranstalter hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung. Alles nicht ausdrücklich erlaubte ist unzulässig! Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. behält sich vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen. Der ADAC Clubsport-Kartslalom des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. kann abgesagt werden, falls dies erforderlich ist, z. B. durch besondere, außerordentliche Umstände ohne Übernahme jeglicher Schadenersatzpflicht. Ein Rechtsanspruch bezüglich der Teilnahme und Wertung besteht nicht.